



Wi-215295/39-2009/WWin/Ro/Kai

30.4.2009

# **Wirtschafts-Impulsprogramm (WIP)**

**des Landes Oberösterreich**

**für den Zeitraum**

**1.1.2009 – 31.12.2013**

## WIP – Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Allgemeines</b>	<b>2</b>
<b>2. Zielsetzung</b>	<b>2</b>
<b>3. Beihilfenrechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>4. Förderungsmöglichkeiten Strukturfondsprogramm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit 2007 – 2013"</b>	<b>4</b>
<b>5. FörderungswerberInnen</b>	<b>5</b>
<b>6. Förderbare Investitionsvorhaben von Unternehmen (Materiell)</b>	<b>6</b>
6.1. Materielle Investitionsvorhaben	6
6.1.1. Bundes- und Landesförderung	6
6.1.2. Landesförderung	7
6.2. Berechnungsgrundlage	7
6.3. Art und Höhe der Förderung für materielle Investitionen	9
6.3.1. Art der Förderung	9
6.3.2. Höhe der Förderung für materielle Investitionen	10
6.4. Kumulierungsbestimmungen von Beihilfen für materielle Investitionen	12
<b>7. Förderbare Investitionsvorhaben von Unternehmen (Immateriell)</b>	<b>15</b>
7.1. Immaterielle Investitionsvorhaben	15
7.2. Förderbare Investitionen	15
7.3. Art und Höhe der Förderung für immaterielle Investitionen	15
<b>8. Allgemeine Förderungsbedingungen</b>	<b>16</b>
<b>9. Ausschluss von der Förderung</b>	<b>16</b>
<b>10. Rückführung der Förderung</b>	<b>18</b>
<b>11. Datenschutz</b>	<b>18</b>
<b>12. Antragstellung und Verfahren</b>	<b>19</b>
<b>13. Laufzeit des Förderungsprogrammes</b>	<b>21</b>
<b>Anlage 1 Nationale Regionalfördergebiete - Gemeindeverzeichnis</b>	
<b>Anlage 2 Förderungshöchstsätze</b>	
<b>Anlage 3 KMU-Definition</b>	

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Die oberösterreichische Wirtschaft ist auf Grund der sich rasch und permanent ändernden Wettbewerbs- und Rahmenbedingungen aufgefordert, marktadäquate Anpassungen im Hinblick auf die Angebotsentwicklung und -gestaltung, sowie auf die Betriebsführung durchzuführen. Mit diesen Richtlinien sollen finanzielle Unterstützungen gewährt werden, damit die notwendigen Maßnahmen schneller umgesetzt werden können und somit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhöht bzw. gesichert ist.
- 1.2. Die Zurverfügungstellung von Fördermittel des Landes Oberösterreich für OÖ. Industrie-, Handels- und Gewerbebetriebe wird dadurch begründet, dass überdurchschnittliche Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Wachstumseffekte, relative Standortsicherheit und stimulierende Effekte abgeleitet werden können. Die Bereitstellung dieser Fördermittel erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel.
- 1.3. Im übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln" in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter "[www.land-oberoesterreich-Themen – Förderungen](http://www.land-oberoesterreich-themen-förderungen)".
- 1.4. Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

## **2. Zielsetzung**

- 2.1 Ziel des Programms ist es, den notwendigen und laufenden Modernisierungs- und Diversifizierungsprozess der oberösterreichischen Wirtschaft zu forcieren, damit ihre nationale und internationale Wettbewerbsposition zu stärken und zu sichern und zusätzliche Beschäftigungseffekte zu schaffen. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Umwelttechnikwirtschaft und auf die Umweltverträglichkeit der angewandeten Verfahren und erzeugten Produkte und Dienstleistungen gelegt.

Die inhaltlichen Förderungsschwerpunkte des Programms erstrecken sich daher auf Maßnahmen zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und der Verbesserung der Unternehmensstruktur, Stärkung der Regionen sowie der Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen.

Mit der Zurverfügungstellung von Fördermittel des Landes Oberösterreich sollen insbesondere auf betrieblicher Ebene folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- Stärkung der Eigenkapitalbasis
- Verbesserung der Bilanzstruktur und der Liquidität
- Erschließung neuer Kapitalquellen

Die Zielsetzungen decken sich vollinhaltlich mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Unterstützung von KMU's, die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu erhöhen.

- 2.2. Weiters soll auch die Neugründung bzw. die Übernahme von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbständigen Unternehmen unterstützt werden, damit eine nachhaltige und stabile Entwicklung des OÖ. Wirtschaftsstandortes gewährleistet ist.

Geltungsbereich des Förderprogramms ist nach Maßgabe dieser Richtlinien das Bundesland Oberösterreich.

### **3. Beihilfenrechtliche Grundlagen**

- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABI. Nr. L 214 vom 9. August 2008:

Artikel 13 – Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen

Artikel 15 – Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU.

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 379 vom 28.12.2006 (kurz: GruppenfreistellungsVO für De-minimis-Beihilfen).

Der Förderungsvertrag verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

#### **4. Förderungsmöglichkeiten Strukturfondsprogramm** **"Regionale Wettbewerbsfähigkeit Oberösterreich 2007 - 2013"**

Innovative Projekte können auch im Rahmen des Strukturfonds Programms "Regionale Wettbewerbsfähigkeit Oberösterreich 2007–2013" mit EU-Mitteln aus dem EFRE (Europäischer Fonds für Regionalentwicklung) kofinanziert werden, sofern sie den Programmkriterien entsprechen. Für Projekte, die im Rahmen dieses operationellen Programms kofinanziert werden sollen, gelten EU-rechtliche Bestimmungen in den jeweils aktuellen Fassungen, und zwar:

1. Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25.6.2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften
2. Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

3. Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999
4. Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006 und 1080/2006
5. Nationale Regeln für die Förderfähigkeit gemäß Art. 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates für Ausgaben im Rahmen von operationellen Programmen mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

## **5. FörderungswerberInnen**

- 5.1 FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebsstandort in Oberösterreich sind. Darüber hinaus können Arbeitsgemeinschaften aus dem genannten Kreis als FörderungswerberInnen auftreten.

Bei verpachteten oder vermieteten Unternehmungen kann entsprechend den Bestimmungen des Pachtvertrages über die Vornahme von Investitionen das Gewerbe oder eine sonstige behördliche Befugnis ausübende PächterInnen bzw. VerpächterInnen als Förderungswerber auftreten.

- 5.2 Soweit im Rahmen dieser Richtlinien für FörderungswerberInnen gemäß Punkt 5.1 zwischen kleinen, mittleren und großen Unternehmen unterschieden wird, gelten jene Unternehmen als KMU, welche von der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36ff) erfasst werden.

## **6. Förderbare Investitionsvorhaben von Unternehmen (Materiell)**

### **6.1. Materielle Investitionsvorhaben**

#### **6.1.1. Bundes- und Landesförderung**

Die Förderung des Landes Oberösterreich ergänzt und verstärkt die Förderungen des Bundes. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Bundesförderung vor, so wird diese durch eine zusätzliche Förderung des Landes Oberösterreich verstärkt. Für die folgenden Bereiche erfolgt eine Landesförderung ausschließlich in Kooperation mit einer Bundesförderung. Es ist daher ein Antrag sowohl für die Bundesförderung (AWS / ERP-Fonds) als auch für die Landesförderung (AWS / ERP-Fonds) zu stellen:

- a) Errichtung eines neuen Betriebes (Betriebsneugründung oder Betriebsansiedlung bzw. Errichtung von Technologiezentren, Impulszentren)
- b) Erweiterung eines bestehenden Betriebes in Verbindung mit einer grundlegenden Verfahrens-, Produkt- oder Dienstleistungsinnovation und/oder einer grundlegenden Verbesserung der betrieblichen Organisation
- c) Produkt- oder Verfahrensinnovation (grundlegende Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens durch Rationalisierung, Umstellung oder Modernisierung)
- d) Erbringung innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Dienstleistungen

Grundlage dafür ist eine Vereinbarung zwischen der Austria Wirtschaftsservice GmbH bzw. dem ERP-Fonds und dem Land Oberösterreich. Diese Vereinbarung nimmt auf die jeweils geltenden Bundesförderungsprogramme Bezug, die vom Land Oberösterreich verstärkt werden:

ERP-Regionalprogramm  
ERP-KMU-Programm  
ERP-Infrastrukturprogramm  
KMU-Innovationsförderung Unternehmensdynamik

### **6.1.2. Landesförderung**

Für Projekte, die **nicht** im Rahmen der Kooperation mit dem Bund förderbar sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Gewährung von Zuschüssen durch das Land Oberösterreich in folgenden Bereichen, wobei ein eigener Antrag im WIP zu stellen ist:

- e) Errichtung und Verbesserung von Transporteinrichtungen (Güterverkehrszentren) sowie Verbesserungen im Bereich der individuellen Logistikeinrichtungen unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit.
- f) Auf- und Ausbau von regionalen Informationssystemen (Telekommunikations- und Breitbandinfrastruktur)
- g) die Kosten der Übernahme einer Betriebsstätte, die geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre und die Erhaltung dieser Betriebsstätte für den Standort, die Gemeinde oder die Region arbeitsmarktpolitische Bedeutung hat.
- h) Betriebsverlegungen im überwiegenden öffentlichen Interesse.
- i) Bei Kleinunternehmen mit Investitionen bis max. 25.000,00 EUR erfolgt die Förderung ausschließlich durch das Land Oberösterreich.

### **6.2. Berechnungsgrundlage**

Einheitliche Berechnungsgrundlage für die Förderung sind die gesamten beihilfefähigen und förderbaren Kosten für den Um-, Zu- und Neubau von Gebäuden, Einrichtung und Planung für Vorhaben gemäß Punkt. 6.1.

Sollte vom/von der FörderungswerberIn die Vorsteuer nicht geltend gemacht werden können, erhöht sich die Förderungsberechnungsgrundlage um die tatsächlich entrichtete Umsatzsteuer. Sollte eine Förderung seitens der Finanzbehörden wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des/der Förderungsenehmers/In an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom/von der FörderungsenehmerIn eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, gilt dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist ausgeschlossen.

Die geförderten Investitionsgüter (materielle und immaterielle Vermögenswerte) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen in der betreffenden Region

- bei Projekten von Großunternehmen für mind. 5 Jahre und bei
- Projekten von KMU's für mind. 3 Jahre erhalten bleiben.

Die Behaltefrist beginnt nachdem das gesamte Projekt abgeschlossen ist.

Darüber hinaus sind bei förderbaren Investitionsvorhaben folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- a) Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, produktionsbedingte EDV-Hardware etc. .
- b) Kosten des Grundankaufes bzw. Grundstückskosten werden bei Neugründungen (nur bei maschinellen Investitionen) bzw. Betriebsübernahmen mit einem Höchstbetrag von max. 10 % der gesamten Grundstückskosten berücksichtigt.
- c) Baukosten (inkl. Bauplanung) bzw. die Kosten für Baulichkeiten im Zusammenhang mit Neugründungen, Betriebsansiedlungen, Investitionen für innovative Produkte / Verfahren / Produktionsprozesse. Bei Großunternehmen können Baukosten im Zusammenhang mit Neugründungen, Betriebsansiedlungen und Betriebsumsiedlungen im öffentlichen Interesse gefördert werden.

- d) Übernahmekosten sind nur förderbar, wenn die Betriebstätte geschlossen wurde bzw. geschlossen worden wäre und der Erwerb unter Marktbedingungen erfolgte. Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen gilt nicht als förderbare Investition.
- e) Die Ausfinanzierung des Projektes muss unter Berücksichtigung der gewährten Förderungen sichergestellt sein. Bei der Gewährung von Regionalbeihilfen sind mindestens 25% der förderfähigen Projektkosten in Form von Eigenmitteln und/oder nicht geförderten Fremdmitteln (Fremdfinanzierung, die keinerlei öffentliche Förderung enthält) aufzubringen.
- f) Leasingfinanzierte Investitionsvorhaben sind ausschließlich in Form von Finanzierungsleasing förderbar; FörderungsempfängerIn ist der/die LeasingnehmerIn. Die genauen Bestimmungen und Auflagen bei leasingfinanzierten Vorhaben werden im Fördervertrag bzw. der Förderungsgenehmigung festgesetzt.

### **6.3. Art und Höhe der Förderung für materielle Investitionen**

#### **6.3.1. Art der Förderung**

Die Förderung von Investitionsvorhaben gemäß Punkt. 6.1.1 bzw. 6.1.2 wird in Form einer Investitionsprämie (Zuschusses) gewährt.

Die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Prämienhöhe beträgt maximal 100% der förderfähigen Kosten gemäß Punkt. 6.2. dieser Richtlinien.

Das Mindestinvestitionsvolumen von großen und mittleren Unternehmen muss EUR 25.000 betragen. Bei Kleinunternehmen kann das Investitionsvolumen auch unter EUR 25.000 liegen.

### 6.3.2. Höhe der Förderung für materielle Investition

#### A) Förderungshöhe außerhalb der Nationalen Regionalfördergebiete Oberösterreichs (Anlage 1)

Falls ein Projekt gemäß Punkt 6.1.1 und 6.1.2 vom Bund unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen - einschließlich De-minimis-Beihilfen - darf nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

Maximal zulässige Förderungsintensität

- kleine Unternehmen: max. 20 %
- mittlere Unternehmen: max. 10 %
- bei Anwendung der "De-minimis"-Verordnung: max. EUR 200.000

Bei Gewährung einer "De-minimis"-Beihilfe ist weiters darauf zu achten, dass die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten "De-minimis"-Beihilfen in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigt.

Falls die beabsichtigte Gesamtförderung für das Projekt EUR 7,5 Mio. überschreitet, ist vor Gewährung der Förderung eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich.

Wird gefördertes Risikokapital zur Finanzierung des Projektes genutzt, dann gilt eine um 50 % reduzierte max. Förderungsintensität während der ersten 3 Jahre nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche.

In den ersten 3 Jahren nach Genehmigung einer F&E&I-Förderung für junge, innovative Unternehmen (Art. 35 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder 5.4. des Gemeinschaftsrahmens für F&E&I) kann keine Investitionsförderung gewährt werden.

B) Förderungshöhe innerhalb der Nationalen Regionalfördergebiete Oberösterreichs

Innerhalb der Nationalen Regionalfördergebiete Oberösterreichs (**Anlage 1**) darf die im Rahmen dieses Programmes für Vorhaben gemäß Punkt 6.1. und 6.2. vorgesehene Förderung mit Investitionsbeihilfen anderer Förderstellen kumuliert die in **Anlage 2** dieser Richtlinien **definierten Beihilfenintensitäten** nicht überschreiten.

**C) Arbeitsplatzbonus**

Ein max. 5%iger Bonus der förderbaren Kosten kann auf Basis zusätzlicher Arbeitsplätze (Erhöhung um mindestens 20 % - Behaltefrist 3 Jahre) gewährt werden.

**D) Humanressourcen-Bonus bzw. ÖKO-Bonus**

Ein 10%iger Bonus zur errechneten Förderungsintensität kann gewährt werden, wenn einer der nachstehend genannten Punkte zutrifft:

➤ Maßnahmen im Humanressourcenbereich

- Betriebe mit bis zu 25 MitarbeiterInnen, die zumindest einen Lehrling ausbilden und Betriebe mit mehr als 25 MitarbeiterInnen erhalten den Bonus, wenn sie pro 25 Mitarbeiter je einen Lehrling ausbilden.
- Karriereförderung, MitarbeiterInnenentwicklung, Qualifizierungsmanagement, gezieltes Mentoring und Rekrutierung sowie Karriereförderung von Frauen unter anderem auch die Förderung für Frauen und Männer im Bereich Vereinbarkeit/Management von Wiedereinstieg nach Kinderbetreuungszeiten.
- Unternehmen, die das Modell der Gleichbehandlungsbilanz als Controlling- und Steuerungsinstrument einsetzen und den Nachweis einer positiven Gleichbehandlungsbilanz (Frauenanteil, Repräsentation, Einkommensgerechtigkeit zwischen den Geschlechtern) erbringen (Excel-Datei zur Auswertung steht zur Verfügung).

➤ Maßnahmen im ÖKO-Bereich

- mit dem geplanten Investitionsprojekt ergeben sich positive Umweltauswirkungen in folgenden Umweltdimensionen:

Luft, Klima

(z.B. Reduktion von Luftschadstoff-Emissionen durch Filtereinbau; Abnahme des direkten Einsatzes von fossilen Energieträgern wie Öl, Gas, Kohle etc.)

Verbesserung der Effizienz bei Energie-/Ressourceneinsatz, effiziente umweltverträgliche Mobilitätssysteme

(z.B. Reduktion des Wasserverbrauchs durch neue Produktionstechnologie; Verbesserung der Energieeffizienz; Verringerung des Rohstoffeinsatzes pro Produktionseinheit; Verringerung von Abfällen/Reststoffen pro Produktionseinheit; Verbesserung der Effizienz/Umweltverträglichkeit im Gütertransport etc.)

#### **6.4. Kumulierungsbestimmungen von Beihilfen für materielle Investitionen**

Kumulierungsbestimmungen (für Art. 13 – Regional)

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass

- der Barwert aller Förderungen im voraus exakt berechnet werden kann (transparente Beihilfe)
- Einzelförderungen, die direkt auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben werden (als ad-hoc-Beihilfe), maximal 50% der Gesamtförderung betragen dürfen

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich De-minimis-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

### Maximal zulässige Förderungsintensität

#### a) Allgemein:

Die Förderungshöchstsätze sind in der von der Europäischen Kommission genehmigten Förderungsgebietskarte, gültig ab 1. Jänner 2007, festgelegt (siehe Beiblatt „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich 2007-2013“).

#### b) Regionalprojekte von KMU:

Zu den unter a) angeführten Förderungshöchstsätzen können folgende Boni gewährt werden:

- 10%-Punkte für Vorhaben von mittleren Unternehmen
- 20%-Punkte für Vorhaben von kleinen Unternehmen

Diese Boni können für große Investitionsvorhaben von KMU nicht gewährt werden.

#### c) Kumulierung mit speziellen Förderungsinstrumenten

Wird gefördertes Risikokapital zur Finanzierung des Regionalprojektes genutzt, dann gilt eine um 20% reduzierte max. Förderungsintensität während der ersten 3 Jahre nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche.

In den ersten 3 Jahren nach Genehmigung einer F&E&I-Förderung für junge, innovative Unternehmen (Art 35 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder 5.4 des Gemeinschaftsrahmens für F&E&I) kann keine Investitionsförderung gewährt werden.

#### d) Sonderbestimmungen für große Investitionsvorhaben

Als große Investitionsvorhaben gelten Projekte mit förderungsfähigen Kosten von mehr als EUR 50 Mio. Dabei gelten Investitionen als Einzelprojekt, wenn sie in einem Zeitraum von 3 Jahren von einem oder mehreren Unternehmen vorgenommen werden und Vermögen betreffen, das eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Für Großprojekte gelten die nachfolgenden, reduzierten maximalen Förderungsintensitäten:

<b>Förderungsfähige Kosten</b>	<b>Maximale Förderungsintensität</b>
bis zu 50 Mio. EUR	100 % des regionalen Beihilfemaximalwertes
Teil zwischen 50 Mio. EUR und 100 Mio. EUR	50 % des regionalen Beihilfemaximalwertes
Teil über 100 Mio. EUR	34 % des regionalen Beihilfemaximalwertes

Bei der Förderung von Großprojekten ist eine Kurzinformation an die Europäische Kommission zu übermitteln, die in der Folge auf der Homepage der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlicht wird.

Falls die beabsichtigte barwertmäßige Gesamtförderung für das Projekt einen der nachstehenden Beträge überschreitet, ist vor Gewährung der Förderung eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäischen Kommission erforderlich:

Beihilfenintensität gem. Förderungsgebietskarte	15 %	20 %	30 %
Anmeldepflichtiger Betrag	EUR 11,25 Mio.	EUR 15,0 Mio.	EUR 22,5 Mio.

## **7. Förderbare Investitionsvorhaben von Unternehmen (Immateriell)**

### **7.1. Immaterielle Investitionsvorhaben**

FörderungswerberInnen können die in Punkt. 5 genannten Unternehmen sein, sofern es sich um Kleinst-, Kleine oder Mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Anlage 3 handelt.

Rechtsgrundlage dieser Förderung ist die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die "De-minimis"-Beihilfen (Abl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5).

Immaterielle Investitionen müssen bei einem befugten Dritten (Gewerbeberechtigung) zu Marktbedingungen erworben worden sein, um beihilfefähig zu werden.

### **7.2. Förderbare Investitionen**

- Externe Marketingmaßnahmen im Bereich Export (z.B. Erschließung neuer Märkte, erstmalige Teilnahme an Messen im Ausland)
- Kosten für den Erwerb von Patentrechten und den erstmaligen Erwerb von Lizenzen
- Externe Kosten für Beratungsmaßnahmen zur ganzheitlichen Markt-, Unternehmens- oder FuE Strategie
- Externe Ausbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen zur branchenbezogenen Qualifizierung

### **7.3. Art und Höhe der Förderung für immaterielle Investitionen**

Die Förderung von immateriellen Investitionen gemäß Punkt. 7.2 wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Zuschusses beträgt 100 % der anerkannten Kosten.

Die Höhe der Förderung für immaterielle Investitionen beträgt

- a) für Kleinst- und Kleinunternehmen max. 25 %
- b) für mittlere Unternehmen max. 15 %

## **8. Allgemeine Förderungsbedingungen**

1. Der Förderungsantrag muss vor Beginn der Projektausführung beim Land Oberösterreich, oder bei einer Förderstelle des Bundes, eingelangt sein. Das Datum des Einlangens bei einer Bundesförderstelle bzw. Landesförderstelle wird gegenseitig anerkannt.
2. Die geförderten materiellen Kosten müssen in der Bilanz aktiviert werden und die geförderten Investitionsgüter müssen mindestens fünf Jahre in der Betriebsstätte verbleiben. Diese Behaltefrist gilt auch sinngemäß für Einnahmen- und Ausgabenrechner.
3. Für die zusätzlich neu zu schaffenden Arbeitsplätze, zu denen eine Arbeitsplatzprämie gewährt wird, gilt eine 3-jährige Behaltefrist, welche jährlich nachzuweisen ist.
4. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Kosten, die in einem Zeitraum von ca. 2 Jahren nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen.

## **9. Ausschluss von der Förderung**

Von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinien sind ausgeschlossen:

1. Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung eines Förderungsansuchens bei einer Förderstelle des Bundes oder des Landes Oberösterreich begonnen worden ist;
2. Investitionsprojekte der Branche "Herstellung von Waffen und Munition";

3. Materielle Investitionsvorhaben gemäß Punkt 6 von großen und mittleren Unternehmen, deren Investitionskosten einen Betrag von EUR 25.000 nicht überschreitet;
4. Materielle Investitionsvorhaben gemäß Punkt 6.1.1., für die keine Bundesförderung beantragt oder die Bundesförderung abgelehnt wurde;
5. Immaterielle Investitionen (Punkt 7) deren Berechnungsgrundlage EUR 3.000 bei Kleinst- und Kleinunternehmen bzw.  
EUR 6.000 bei Mittleren Unternehmen nicht überschreitet.
6. der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter (Ausnahme: Neugründung bzw. Übernahme eines Betriebes);
7. der Ankauf von Grundstücken (Ausnahme: Neugründung bzw. Übernahme eines Betriebes)
8. Ersatzinvestitionen, Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen;
9. Betriebsmittel, Betriebsabgänge und Finanzierungskosten;
10. nicht aktivierte Eigenleistungen;
11. Abgaben und Gebühren;
12. Kosten, die nicht direkt im Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Projekt stehen;
13. Vorhaben, bei denen die im Rahmen dieser Richtlinien anerkenbare Berechnungsgrundlage unter 10 % der förderbaren Kosten liegen würde.
14. wenn die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.

15. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen (z.B. Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung). Wird dagegen verstossen ist eine Förderung ausgeschlossen.
16. Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die Förderungswerberin / der Förderungswerber auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.
17. wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen (z.B. Betriebsanlagengenehmigung) bzw. gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden, insbesondere bezüglich § 27 Bautechnik (barrierefreie Planung und Ausführung) und § 39 a ff (Energieeffizienz).

#### **10. Rückführung der Förderung**

Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F) geregelt.

Bei EU-geförderten Projekten sind die konkreten Anforderungen in der jeweiligen Fördervereinbarung mit der/dem ProjektträgerIn geregelt.

#### **11. Datenschutz**

Mit dem Förderungsansuchen hat der/die FörderungswerberIn die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zustimmt; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des/der FörderungswerbersIn sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten, insbesondere im Internet, veröffentlicht werden dürfen.

## 12. Antragstellung und Verfahren

- a) Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach diesen Richtlinien ist eine Förderung im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsaktion(en) des Bundes zu beantragen.
- b) Der Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist mittels des dafür vorgesehenen Formulars (WIP-Antrag welcher unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) abgerufen werden kann) zusammen mit der Kopie eines allfälligen Antrages auf eine Bundesförderung – im Falle einer Kreditfinanzierung des Vorhabens im Wege der Hausbank – beim Amt der Oö Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, einzureichen. Die dem Antrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Anträge sind gebührenfrei.
- c) Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens, an Institutionen, die nicht dem Amt der OÖ Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, an eine außerhalb des Amtes der OÖ Landesregierung situierte Institution, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Die/Der Förderungswerberin/Förderungswerber erklärt mit der Unterfertigung des WIP-Antragsformulars ihre/seine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.

- d) Bei unvollständigen Förderungsansuchen, wird die/der Förderungswerberin/Förderungswerber schriftlich eingeladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen.
- e) Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen treffen die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.
- f) Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält die/der Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen
- g) Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens, wird die/der Förderungswerberin/Förderungswerber über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.
- h) Nach Erfüllung der mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen durch den/die FörderungswerberIn gelangt der Förderungszuschuss zur Auszahlung. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Auszahlung der Förderungsbeträge in Teilbeträgen über mehrere Jahre vorzunehmen. Aus auftretenden Verzögerungen bei der Anweisung des Förderungsbetrages können keine klagbaren Ansprüche gegenüber dem Land Oberösterreich abgeleitet werden.
- i) Die/der Förderungswerberin/Förderungswerber ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstellen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die/der Förderungsnehmerin /Förderungsnehmer ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

**13. Laufzeit des Förderungsprogrammes**

Die Richtlinien treten ab 1. Jänner 2009 in Kraft. Die Laufzeit des Programms erstreckt sich - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - bis 31.12.2013.

Eine Antragstellung im Rahmen des Programms ist bis längstens 31.12.2013 einlangend möglich.

KommRat Viktor Sigl  
Wirtschaftslandesrat